GEBÜHRENVERZEICHNIS zur Gebührenverordnung



Anlage nach § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde vom 16. Oktober 2024

Allgemeine Vorbemerkungen:

Die nachstehenden allgemeinen Vorbemerkungen sind bei der Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses zu beachten. Enthalten einzelne Gebührentatbestände spezielle Regelungen oder ergänzende Vorbemerkungen und Hinweise, sind diese maßgebend:

- 1) Die Zeitgebühr bemisst sich je angefangener ¼-Stunde je Mitarbeiter.
- 2) Öffentliche Leistungen im Sinne dieser Gebührenverordnung umfassen insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen, Anzeigen, Befreiungen, Benehmen, Einvernehmen, Verbindlicherklärungen, Anordnungen, Abnahmen und sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen.
- 3) Schließt eine öffentliche Leistung Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften mit ein oder werden diese ersetzt (Konzentrationswirkung), werden zusätzlich die für die eingeschlossenen beziehungsweise ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren erhoben.

Nummer	Bezeichnung	Gebühr		
	Fischerei und Jagd			
	Vorbemerkung zur Gebührenerhebung im Fischerei- und Jagdwesen: In den Gebühren ist die Jagd- und Fischereiabgabe des Landes Baden-Württemberg nicht enthalten. Die Jagd- und Fischereiabgabe wird daher ergänzend zu den Gebüh erhoben.			
1220.01	Einjahresjagdschein Inländer	41 EUR		
1220.02	Dreijahresjagdschein Inländer	82 EUR		
1220.03	Tagesjagdschein Inländer	27 EUR		
1220.04	Jugendjagdschein Inländer	41 EUR		
1220.05	Einjahresjagdschein Ausländer	82 EUR		
1220.06	Dreijahresjagdschein Ausländer	164 EUR		
1220.07	Tagesjagdschein Ausländer	41 EUR		
1220.08	Jugendjagdschein Ausländer	82 EUR		
1220.09	Stadtjägerausweis	63 EUR		
1220.10	Wildtierschützerausweis	57 EUR		
1220.11	Eintragung von Pachtflächen im Jagdschein und sonstige Änderungen im Jagdschein, Stadtjägerausweis oder Wildtierschützerausweis, außerhalb der Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung oder Verlängerung	20 EUR		
1220.12	Genehmigung Fangjagd mit Fallen	je angefangene ¼- Stunde 20 EUR		
1220.13	Antrag auf Abkürzung oder Aufhebung von Schonzeiten	je angefangene ¼- Stunde 20 EUR		



Nummer	Bezeichnung	Gebühr			
1220.14	Antrag auf Befriedung aus ethischen Gründen	je angefangene ¼-			
		Stunde 20 EUR			
1220.15	Prüfung Pachtvertrag	je angefangene ¼-			
		Stunde 20 EUR			
1220.16	Genehmigung von Satzungen der Jagdgenossenschaft	je angefangene ¼-			
		Stunde 20 EUR			
1220.17	Ausstellung von Sportfischer- und Berufsfischerkarten	je angefangene ¼-			
		Stunde 20 EUR			
1220.18	Sonstige öffentliche Leistungen in Jagd- und Fischereiangelegen-	je angefangene ¼-			
	heiten	Stunde 20 EUR			
	Gewerberecht				
1220.22	Erlaubnisse für Spielhallen, Reisegewerbe, Messen, Märkte, Aus-	je angefangene ¼-			
	stellungen sowie Zweitausfertigungen nach § 34 c Gewerbeord-	Stunde 20 EUR			
	nung (GewO), Widerruf von Erlaubnissen und Gewerbeuntersa-				
	gungen				
1220.23	Erteilung von Erlaubnissen nach § 41 Landesglücksspielgesetz	je angefangene ¼-			
4220.24	(LGlüG)	Stunde 20 EUR			
1220.24	Sonstige öffentliche Leistungen und Untersagungen aus dem Ge-	je angefangene ¼-			
	werberecht	Stunde 20 EUR			
	Ordnungswesen				
1220.41	Öffentliche Leistungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	je angefangene ¼-			
		Stunde 20 EUR			
	Waffen- und Sprengstoffrecht				
1220.51	Ein- und Austrag von Waffen, wesentlichen Teilen oder Schall-	20 EUR			
	dämpfern im Nationalen Waffenregister (je Waffe/Teil/Schall-				
	dämpfer)				
1220.52	Erteilung einer Munitionserwerbserlaubnis	20 EUR			
1220.53	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	40 EUR			
1220.54	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Waffenrecht	je angefangene ¼-			
		Stunde 20 EUR			
1220.55	Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffrecht (Zuständigkeit	je angefangene ¼-			
	gemäß Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung SprengZuVO -	Stunde 20 EUR			
	Kreispolizeibehörde)				
	Öffentlich-rechtliche Namensänderung				
1220.61	Öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem Gesetz über	je angefangene ¼-			
	die Änderung von Familiennamen und Vornamen	Stunde 20 EUR			
	Gaststättenrecht				
1220.71	Erteilung einer unbefristeten oder befristeten Gaststättenerlaub-	je angefangene ¼-			
	nis / Stellvertretererlaubnis; vorläufige Erlaubnisse	Stunde 20 EUR			



Nummer	Bezeichnung	Gebühr
1220.72	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Gaststättenrecht, ins-	je angefangene ¼-
	besondere Gestattungen, Widerrufder Erlaubnis, Auflagenbe-	Stunde 20 EUR
	scheide, Festsetzung von Sperrzeiten, Maßnahmen bei Strauß-	
	wirtschaften	
	Schifffahrtswesen	
	Schiffsverkehr und Verkehrssicherung	
32.2.22.11	Genehmigung von Veranstaltungen	25 - 5.000 EUR
32.2.22.12	Zulassung von Ausnahmen	20 - 1.000 EUR
	Abgastypenprüfung:	
32.2.22.131	Erteilung einer Abgastypenprüfbescheinigung	740 - 1.230 EUR
32.2.22.132	Ablehnung einer Abgastypen prüfbescheinigung	10 – 50 von Hundert:
		der Gebühr nach
		32.2.22.131
32.2.22.133	Erteilung eines Nachtrags zur Abgastypenprüfbescheinigung	420 – 615 EUR
32.2.22.134		210 - 360 EUR
	ohne Gutachten	
	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen	jeweils 50 von Hun-
32.2.22.136	Änderungen geprüfter Motoren oder – teile	dert: der Gebühr
	mit Gutachten	nach 32.2.22.131
	ohne Gutachten	
32.2.22.137	Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion aufgrund ei-	50 von Hundert: der
	ner erteilten Abgasprüfung, wenn Abweichungen von Typ oder	Gebührnach
	von den Vorschriften über die Typenprüfbescheinigung festge-	32.2.22.131
22 2 22 122	stelltwerden	100 1 000 5115
	Entzug der Abgastypenprüfbescheinigung	100 – 1.000 EUR
32.2.22.139	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	125 – 1.000 EUR
	Zulassung von Fahrzeugen zum Schiffsverkehr	
32.2.22.21	Registrierung eines zulassungsfreien Fahrzeuges und Erteilung	26 EUR
	eines amtlichen Kennzeichens	
32.2.22.22	Untersuchungen	20 – 20.000 EUR
32.2.22.23	Erteilung der Zulassung, Ausstellung einer Zweitschrift	25 EUR
32.2.22.24	Änderung der Zulassung	25 EUR
32.2.22.25	Entzug der Zulassung	20 – 1.000 EUR
32.2.22.26	Genehmigung von Sondertransporten	20 – 1.000 EUR
32.2.22.27	Zulassung von Ausnahmen	20 – 1.000 EUR
32.2.22.28	Verlängerung der Zulassung ohne technische Abnahme (Kurz-	50 EUR
	handverlängerung)	
32.2.22.29	Umschreibung auf neuen Eigner	32 EUR
32.2.22.30	Umschreibung von anderer Zulassungsstelle	35 EUR



Nummer	Nummer Bezeichnung	
	Zulassung von Personen zum Schiffsverkehr	
32.2.22.31	Schiffsführerprüfung	35 – 600 EUR
32.2.22.32	Erteilung eines Schifferpatentes, Ausstellung einer Zweitschrift	25 EUR
32.2.22.33	Erweiterung oder Änderung des Schifferpatentes	25 EUR
32.2.22.34	Entzug oder Einschränkung des Schifferpatentes	20 - 500 EUR
32.2.22.35	Anerkennung anderer Schifferpatente	20 EUR
32.2.22.36	Zulassung von Ausnahmen	20 – 1.000 EUR
32.2.22.37	Befristete Anerkennung von Patenten (Ferienpatent)	30 EUR
32.2.22.38	Fristverlängerung zur Ablegung des Schifferpatentes	36 EUR
32.2.22.4	Öffentliche Leistungen im Bereich des Schifffahrtswesens	je angefangene ¼- Stunde 27 EUR
32.2.22.5	Ausstellen von Bescheinigungen	25 EUR
32.2.22.6	Nichterscheinen zu einem vereinbarten Termin	30 EUR
	Gesundheitswesen	
4140.01	Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten	je angefangene ¼- Stunde 24 EUR
4140.02	Auskunft aus Leichenschauschein	je angefangene ¼- Stunde 24 EUR
4140.021	Leichenschau (Feuerbestattungen)	40 EUR / Untersu- chung
4140.03	Allgemeiner Gesundheits- und Infektionsschutz	je angefangene ¼- Stunde 24 EUR
4140.04	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach Infektionsschutzgesetz (Präsenz)	40 EUR pro Person
4140.04	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach Infektionsschutzgesetz (Online)	32 EUR pro Person
4140.05	Oberflächenwasseruntersuchungen (Probenahmen)	40 EUR pro Probe
4140.06	Zweitschrift Nachweisheft Lebensmittelbelehrung	10 EUR pro Nach- weisheft
4140.07	Untersuchung im Kinder-/Jugendalter	je angefangene ¼- Stunde 24 EUR
4140.08	Schuleingangsuntersuchung	je angefangene ¼- Stunde 24 EUR
	Baurecht	
5210.01	Baugenehmigungen im Baugenehmigungsverfahren, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist	7,5/1000 des Bau- wertes, mindestens 300 EUR
5210.02	Erteilung eines Bauvorbescheides	3/1000 des Bauwer- tes, mindestens 200 EUR



Nummer	Bezeichnung	Gebühr
5210.03	Baurechtliche Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gru-	3,5/1000 des Wertes
	ben sowie von Steinbrüchen	des Aushub-/Rekulti-
		vierungs-materials
		(7,90 EUR/m³),
		höchstens jedoch
		30.000 EUR
5210.04	Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren bzw. Zustim-	6,5/1000 des Bau-
	mungsverfahren	wertes, mindestens
		300 EUR
5210.05	Baugenehmigung bei Werbeanlagen	30 EUR - 1.000 EUR
5210.06	Verlängerungen von Bauvorbescheiden und Baugenehmigungen	¼ der ursprünglichen
		Genehmigungsge-
		bühr, mindestens
		150 EUR
5210.07	Gebühr für nachträglich erteilte Baugenehmigungen, wenn mit d	er Ausführung des
	Vorhabens bereits begonnen wurde:	
	• bei Antragsvorlage innerhalb von 6 Monaten	2-facher Satz der
		nach Ziffer 5210.01
		zu erhebenden
		Gebühr
	• bei Antragsvorlage nach 6 Monaten	3-facher Satz der
		nach Ziffer 5210.01
		zu erhebenden
		Gebühr
5210.08	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen	30 EUR - 1.000 EUR
5210.09	Nachträgliche Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen bei	3-facher Satz der
	Kenntnisgabeverfahren, wenn die Entscheidung nach Baubeginn	nach Ziffer 5210.08
	erfolgt	zu erhebenden
		Gebühr
5210.10	Abgeschlossenheitsbescheinigungen:	
	 pro bescheinigter Wohneinheit 	50 EUR
	 pro bescheinigter Gewerbeeinheit 	100 EUR
	• pro bescheinigter Nebenanlage (Garage, Tiefgaragen-Stellplatz,	20 EUR
	Nebenräume)	
	Nachtrag zur Abgeschlossenheitsbescheinigung	150 EUR
5210.11	Angeordnete Abnahmen genehmigter Bauvorhaben	1,5/1000 des Bau-
		wertes, mindestens
		100 EUR



Nummer	Bezeichnung	Gebühr
5210.12	Sonstige öffentliche Leistungen der Baurechtsbehörde, insbesondere im verfahrensfreien Bereich, bei Entscheidungen nach §§ 46, 47, 64, 65 Landesbauordnung (LBO), bei Leistungen nach den Vorschriften des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (zum Beispiel Brandverhütungsschau), Genehmigungen nach Denkmalschutzgesetz, Bauberatung oder denkmalschutzrechtliche Beratung außerhalb von förmlichen Verfahren	je angefangene ¼- Stunde 21 EUR
5210.13	Entgegennahme von Baulastenerklärungen	je Baulast 180 EUR
5210.14	Bauordnungsbehördliche Kontrollen von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie von Steinbrüchen	je angefangene ¼- Stunde 21 EUR
5210.15	Öffentliche Leistungen nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz (zum Beispiel Erstellung von Zweitbescheiden und Ersatzvornahmen, Verfügungen in Zusammenhang mit der Feuerstättenschau, Aufgaben als Widerspruchsbehörde bei Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben, Bestellungen zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger)	je angefangene ¼- Stunde 21 EUR
5230.01	Erteilung von Steuerbescheinigungen nach Einkommensteuergesetz (EStG)	1,5/1000 der be- scheinigten Kosten, mindestens 50 EUR
	Wasserrecht	
5520.01	Erlaubnisse für Entnahmen aus Gewässern für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke sowie zu Zwecken der Trinkwasserversorgung	100 EUR – 300.000 EUR
5520.02	Erlaubnisse, Genehmigungen, Einvernehmen für die Errichtung und Betrieb von Häfen, Landestellen, Steganlagen, Bojen und sonstigen Schifffahrtsanlagen	100 EUR – 200.000 EUR
5520.03	Bewilligungen/Erlaubnisse Wasserkraftanlagen	100 EUR – 100.000 EUR
5520.04	Planfeststellungen Gewässerausbau, Hochwasserdämme, Naß-kiesabbau und Abwasseranlagen	je angefangene ¼- Stunde21 EUR zzgl. der Gebühr der ersetzten / einge- schlossenen Ent- scheidungen nach anderen Rechtsvor- schriften
5520.05	Erdaufschlussanzeigen	100 EUR
5520.06	Erdwärme/Grundwasserwärmeanlagen	350 EUR



Nummer	Bezeichnung	Gebühr
5520.07	Befreiung von Allgemeinverfügung "Tauchverbot am Teufelstisch"	150 EUR
5520.08	Sonstige öffentliche Leistungen nach Wasserhaushaltsgesetz	je angefangene ¼-
	(WHG), Wassergesetz (WG) sowie dazu ergangenen Vorschriften	Stunde 21 EUR
	Naturschutz	
5540.01	Öffentliche Leistungen im Naturschutz, insbesondere Entscheidungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 2; § 17 Absatz 3 und 7; § 17 Absatz 8; § 67 i. V. m. 17 Absatz 7; § 30 Absatz 3; § 33 Absatz 1; § 39 Absatz 4; § 40 Absatz 4 und 6; § 42 Absatz 2, 6 und 7; § 43 Absatz 3; § 66 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Erlaubnisse nach Landschaftsschutzgebieteverordnung (LSG-VO) in Verbindung mit § 67 BNatSchG	je angefangene ¼- Stunde 21 EUR
5540.02	Naturschutzrechtliche Genehmigung des Abbaus von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen und anderen Bodenbestandtei- Ien, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen und ähnlichen Gruben, von Steinbrüchen	1,5/1000 des Wertes des Aushub-/ Rekul- tivierungsmaterials (7,90 EUR/m³), höchstens jedoch 10.000 EUR
	Katastrophenschutz	
1280.01	Leistungen nach § 8a Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG)	je angefangene ¼- Stunde 26 EUR
	Straßenbau	
5420.01	Öffentliche Leistungen des Straßenrechts	je angefangene ¼- Stunde 25 EUR
5420.02	Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)	je angefangene ¼- Stunde 25 EUR
	Forst	
5550.01	Öffentliche Leistungen nach Forstrecht	je angefangene ¼- Stunde 20 EUR
5550.02	Genehmigung der Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungen gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG): Umwandlung in landwirtschaftliche Flächen	70 - 1.000 EUR
5550.02	Genehmigung der Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungen gemäß § 9 LWaldG: In allen anderen Fällen	70 - 25.000 EUR
5550.03	Genehmigung befristeter Umwandlungen von Waldflächen gemäß § 11 LWaldG	70 - 25.000 EUR
<u> </u>	Landwirtschaft	



Nummer	Bezeichnung	Gebühr
5551.01	Öffentliche Leistungen nach Landwirtschaftsrecht	je angefangene ¼-
		Stunde 22 EUR
	Abfallrecht	
5610.01	Öffentliche Leistungen nach Abfallrecht	je angefangene ¼-
		Stunde 23 EUR
		zuzüglich der Gebühr
		der ersetzten / ein-
		geschlossenen Ent-
		scheidungen nach
		anderen Rechtsvor-
		schriften
	Bodenschutzrecht /Altlasten	
5610.11	Öffentliche Leistungen nach Bodenschutzrecht	je angefangene ¼-
		Stunde 23 EUR
		zuzüglich der Gebühr
		der ersetzten / ein-
		geschlossenen Ent-
		scheidungen nach
		anderen Rechtsvor-
		schriften
	Immissionsschutzrecht	
5610.21	Öffentliche Leistungen nach Immissionsschutzrecht, inklusive al-	je angefangene ¼-
	ler Vorgänge (Begehungen, Anordnungen und die übrigen) bei	Stunde 23 EUR
	der Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anla-	zuzüglich der Gebühr
	gen	der ersetzten / ein-
		geschlossenen Ent-
		scheidungen nach
		anderen Rechtsvor-
		schriften
5610.22	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Steinbrüchen	je angefangene ¼-
		Stunde 23 EUR
		zuzüglich 8 EUR pro
		1.000 m ³ Abbauma-
		terial
	Arbeitsschutzrecht/Betriebssicherheit	
5620.01	Öffentliche Leistungen nach Arbeitsschutzrecht bzw. Betriebssi-	je angefangene ¼-
	cherheitsrecht	Stunde 23 EUR
		zuzüglich der Gebühr
		der ersetzten / ein-
		geschlossenen Ent-
		scheidungen nach



Nummer	ummer Bezeichnung				
				anderen Rechtsvor-	
				schriften	
5620.10	Bewilligungen und Festst	ellungen für Sonn- und	d Feiertagsarbeit	Siehe Tabelle 1	
	nach § 13 Absatz 3 Arbeit	tszeitgesetz (ArbZG)			
(Tabelle 1)	1 Tag	Bis zu 3 Tagen	Bis zu 5 Tagen	Bis zu 10 Tagen	
Zahl der Ar-					
beitnehmer/-					
innen und Ar-					
beitnehmer 1 bis 4	120 EUR	160 EUR	220 EUR	300 EUR	
	!				
5 bis 20	180 EUR	240 EUR	300 EUR	400 EUR	
21 bis 50	240 EUR	300 EUR	500 EUR	700 EUR	
Über 50	400 EUR	500 EUR	700 EUR	900 EUR	
5620.11	Feststellende Verwaltung	gsakte über zulässige B	Beschäftigung von	Siehe Tabelle 2	
	Arbeitnehmern an Sonn-	und Feiertagen sowie	Ausnahmebewil-		
	ligungen von den Vorschi	riften über Sonn- und F	-eiertagsarbeit		
	nach § 13 Absatz 4 und 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie Aus-				
	nahmebewilligungen nach § 15 Absatz 2 ArbZG.				
(Tabelle 2)		Dauer der Befi	ristung		
Zahl der Ar-	bis 1 J	ahr	übe	er 1 Jahr	
beitnehmer/-	5.513	um		21 2 34111	
innen, für die					
eine Aus-					
nahme-bewil-					
ligung erteilt wird					
1 bis 4	400 E	UR	70	00 EUR	
5 bis 20	700 E			500 EUR	
21 bis 200	1.300			500 EUR	
Über 200	2.600			4.200 EUR	
5620.12	Ausnahmebewilligungen	von den Vorschriften i	über Ruhezeiten	Siehe Tabelle 3	
	nach § 15 Absatz 1 Numn	ner 4 ArbZG			
(Tabelle 3)			EUR		
Zahl der Arbei	tnehmer/-innen, für die eine	Ausnahmebewilligung			
erteilt wird					
1 bis 4			15	50 EUR	
	bis 20		1	_	
5 bis 20			25	50 EUR	



Nummer	Bezeichnung			Gebühr
Über 200	65			50 EUR
5620.13	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und			Siehe Tabelle 4
	Nachtarbeit oder Änderu	ngen der Ruhezeit, Pa	usen oder Aus-	
	gleichszeiträume nach § 7	7 Absatz 5 und § 15 Ab	satz 1 Nummer 1	
	und 2 ArbZG			
(Tabelle 4)	für d	ie Dauer von bis zu		für die Dauer
Zahl der Ar-				von mehr als
beit-nehmer/-	1 Monat	2 Monaten	12 Monaten	12 Monaten
innen, für die				
eine Aus- nahme-bewil-				
ligung erteilt				
wird				
1 bis 4	80 EUR	90 EUR	120 EUR	200 EUR
5 bis 20	250 EUR	350 EUR	450 EUR	600 EUR
21 bis 200	350 EUR	450 EUR	650 EUR	1.200 EUR
Über 200	600 EUR	800 EUR	1.600 EUR	3.000 EUR
	Sprengstoffrecht			
5610.31	Öffentliche Leistungen na	ach dem Sprengstoffre	cht (Zuständigkeit	je angefangene ¼-
	gemäß Strengstoff-Zustä			Stunde 23 EUR
	untere Verwaltungsbehörde)			zuzüglich der Gebühr
				der ersetzten / ein-
				geschlossenen Ent-
				scheidungen nach
				anderen Rechtsvor-
				schriften